

## **Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Schwarzenbek**

### **Allgemeines**

Die Turn- und Sporthallen der Stadt Schwarzenbek sind als öffentliche Einrichtungen Allgemeingut. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen sollte für alle - Aktive und Zuschauer - Pflicht und oberstes Gebot sein.

Um diese Ziele und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, werden folgende Bestimmungen erlassen:

#### **§ 1**

Den Schulen, dem Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e.V., und sonstigen Interessenten werden die Turn- und Sporthallen der Stadt im Rahmen der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

#### **§ 2**

Die Turn- und Sporthallen sollen vorrangig für sportliche Nutzung zur Verfügung stehen. Für anderweitige Nutzungsanträge sind Einzelfallentscheidungen zu treffen.  
Eine Untervermietung durch Nutzer ist nicht zulässig.

#### **§ 3**

Für die Vergabe der Hallenzeiten bedarf es ausschließlich der Genehmigung der Stadt Schwarzenbek. Für sportliche Nutzung wird ein Rahmenbelegungsplan aufgestellt. Hierzu ist vorgesehen, dass Einzelregelungen die Nutzer untereinander unter Federführung des TSV (Hauptnutzer) regeln. Über Unstimmigkeiten entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Der TSV übernimmt eigenständig Aufsichtstätigkeiten. Hierüber wird eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem TSV geschlossen.

Anträge auf Benutzung der Turn- und Sporthallen für außerhalb des Zeitplanes liegende Veranstaltungen sind spätestens 4 Wochen vorher bei der Stadt einzureichen.

Über die Benutzung der Turn- und Sporthallen für kulturelle und andere nicht sportliche Veranstaltungen entscheidet in jedem Falle die Stadt. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend.

#### § 4

Eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider gehandelt wird, insbesondere, wenn den Weisungen der Mitarbeiter der Stadt oder der Beauftragten nicht Folge geleistet wird.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann einzelnen Sportlern und Zuschauern das Betreten der Anlagen verboten werden. Die Erteilung der Erlaubnis kann verweigert werden, wenn nicht die Gewähr gegeben ist, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.

#### § 5

Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters betreten werden.

Vor jeder Benutzung hat sich der verantwortliche Übungsleiter in das **Hallenbuch** einzutragen. Während der Nutzungszeit auftretende Schäden sind unverzüglich im Hallenbuch zu vermerken. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung anzuzeigen.

Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Halle und der Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen.

Etwaige Schäden sind im Hallenbuch von beiden gegenzuzeichnen.

#### § 6

Vereine und sonstige Übungsgemeinschaften haben Übungsleiterinnen/Übungsleiter (Aufsichtspersonen), die Schulen jeweils eine Lehrkraft, zu benennen, die für Ordnung und Sauberkeit in den Turn- und Sporthallen zu sorgen haben.

Die Aufsichtsperson hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen, polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen (z. B. Genehmigung der GEMA) einzuholen.

Die jeweilige Aufsichtsperson ist auch für das Einhalten der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die ihrer Aufsicht unterstellten Sportlerinnen/Sportler oder Schulkinder anzuweisen, Schäden an den Anlagen zu vermeiden und jegliche Verunreinigung zu unterlassen. Die Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der sportlichen Übungen oder der Spiele die benutzten Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden.

### § 7

Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, "Erste Hilfe" zu leisten.

Bei öffentlichen Veranstaltungen müssen vom Veranstalter außerdem Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl gestellt werden, dass sowohl den Teilnehmerinnen/Teilnehmern als auch den Zuschauerinnen/Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

### § 8

Die Hallenfußböden dürfen grundsätzlich nur mit Sport- oder Turnschuhen mit weichem Leder- oder Gummisohle, die keine Abriebstreifen hinterlassen, betreten werden. Turnschuhe, die die Sportler bereits bei Betreten des Gebäudes anhaben, gelten als Straßenschuhe. Für besondere Veranstaltungen kann die Stadtverwaltung die Nutzung der Hallen mit Straßenschuhen ausnahmsweise gestatten.

Das Rauchen und die Einnahme von alkoholischen Getränken ist in den Turn- und Sporthallen grundsätzlich untersagt. Die Stadt behält sich vor, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

Es ist nicht zulässig in den Hallen und Nebenräumen Speisen und Getränke in oder auf Einweggeschirr abzugeben. Getränke sind nur aus wiederverwendbaren Gefäßen auszuschenken. Speisen sind nur auf wiederverwendbarem Geschirr abzugeben. Abweichend hiervon ist die Abgabe besonderer Speisen in Lebensmitteln oder auf Servietten zulässig.

Geräte und Einrichtungen der Sporthallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf den vorgesehenen Platz zu schaffen.

Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen gestattet. Ebenfalls ist das Fahren von Inlinern in der Hallen noch in den Nebenräumen verboten.

Spiele, die Beschädigungen an den Hallen und ihren Einrichtungsgegenständen oder große Verschmutzungen verursachen können, sind zu vermeiden.

Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr zu beenden, spätestens 30 Minuten danach ist die Halle zu verlassen.

### **§ 9**

Die Einrichtungen der Turn- und Sporthallen sind pfleglich zu behandeln. Besonderer Schutz ist den sanitären und Heizungsanlagen angedeihen zu lassen.

Nach Benutzung der geschlossenen Sportanlagen ist darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen und die Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.

Für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände hat er den Versicherungsschutz selbst zu regeln.

### **§ 10**

Die Stadt kann die wirtschaftliche Werbung in Räumen gestatten. Die Einnahmen aus den Werbegeschäften fließen, soweit die Stadt keine abweichende Regelung trifft, in voller Höhe den Vereinen zu. Für alkoholische Getränke und Tabakwaren darf nicht geworben werden.

### **§ 11**

Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen.

Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Turn- und Sporthallen betreten und die Einrichtungen schonend behandeln.

### **§ 12**

Die zuständigen Mitarbeiter der Stadt sind berechtigt, von den Benutzern der Anlagen die Beachtung dieser Ordnung zu verlangen.

Bei Verstößen gegen diese Ordnung haben diese sich in geeigneter Weise an die Aufsichtspersonen zu halten.

### § 13

Vertreter der Schulen und Vereine haben den aufgrund dieser Ordnung ergehenden Anordnungen der städtischen Mitarbeiter oder der Beauftragten zu folgen.

Auf keinen Fall dürfen Vertreter der Schulen und der Vereine außerhalb der für sie im Zeitplan vorgesehenen Zeiten ohne Zustimmung der Verwaltung die Turn- und Sporthallen benutzen.

### § 14

Für Schäden an den Sportanlagen und ihren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften der Veranstalter und die Benutzer in voller Höhe. Dieses gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten und Räumen sowie von Wegen und gärtnerischen Anlagen.

Alle die Sportanlagen und seine Einrichtungen benutzenden Veranstalter sind verpflichtet, Haftpflichtversicherungen für ihre Mitglieder abzuschließen.

Der Abschluss solcher Versicherungen ist der Stadt nachzuweisen.

Der Veranstalter übernimmt hinsichtlich der Benutzung der Sportstätten und seiner Einrichtungen die Haftung für Schäden Dritter. Die von ihm nach Absatz 2 abzuschließende Haftpflichtversicherung muss dieses Risiko mit einschließen.

Der Veranstalter haftet der Stadt gegenüber dafür, dass seine Haftpflichtversicherung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

### § 15

Die Stadt übernimmt keine Haftung für solche Schäden, die den Benutzern und Zuschauern durch sportliche Betätigung oder durch eigene Fahrlässigkeit entstehen.

Im Falle der unerlaubten Benutzung der Turn- und Sporthalle ist die Stadt von jeder Haftung frei.

Den Benutzern der Turn- und Sporthallen, seiner Einrichtungen und gegenüber Zuschauern, übernimmt die Stadt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

Die Stadt haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Veranstalter oder den Benutzern dadurch entstehen, dass ihnen die Turn- und Sporthallen zu den vereinbarten Benutzungszeiten nicht überlassen werden können.

Die Stadt haftet für die Beschädigung oder für das Abhandenkommen von in den Sportstätten durch Stadtbedienstete in Verwahrung genommene Gegenstände nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung in Kraft.

Schwarzenbek, den 15.08.2002

Stadt Schwarzenbek

Gerd Krämer  
Bürgermeister